

SATZUNG DER DLRG MONHEIM AM RHEIN E.V.

I. GRUNDLAGEN UND STRUKTUR

§ 1 (Name und Sitz)

- Die DLRG Monheim am Rhein der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (abgekürzt DLRG) ist eine Gliederung der DLRG, Landesverband Nordrhein e.V. und des Bezirks Mettmann. Sie nennt sich

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Monheim am Rhein.

Der Verein soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Langenfeld eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

- Vereinsitz ist Monheim am Rhein.

§ 2 (Zweck)

- Die DLRG Monheim am Rhein ist eine gemeinnützige, im Rahmen der Satzung der übergeordneten DLRG Gliederungen selbständige Organisation. Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aufgaben des Vereins sind die Schaffung von Einrichtungen und Förderung aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungsstodes dienen, sowie die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendpflege, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser, sowie Werbung für den Wasserrettungsgedanken und für das Schwimmen als sportliche Betätigung,
 - Förderung des Anfängerschwimmens,
 - Förderung des Kinderschwimmens und des Schulschwimmunterrichts, Aus- und Fortbildung von Schwimmern zu Rettungsschwimmern, Bootsführern und Rettungsbootführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern und anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern,
 - Einrichtung und Durchführung von Schwimm- und Rettungsschwimmlehrgängen in den öffentlichen Bädern,
 - Planung und Durchführung des Wassersportwachdienstes einschließlich der Planung von Wassersportveranstaltungen,
 - Mitwirkung bei Planung und Durchführung von Maßnahmen am und im Wasser im Rahmen der Katastrophenschutz- und Rettungsgesetze, Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - Entwicklung und Prüfung von Rettungseinrichtungen, *entfällt*,
 - wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - Durchführung von Volkssportveranstaltungen.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- Mitglied des Vereins können Einzelpersonen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine werden. Sie erklären durch ihre schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem Vorstand die Satzung sowie die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen der DLRG.
- Die Mitglieder üben ihre Rechte im Verein aus. Sie werden überörtlich durch die gewählten Delegierten vertreten.
- Die Mitglieder haben jährliche Beiträge in Geld zu leisten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mindesthöhe der Beiträge wird durch die Landesverbandstagung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31.01. des jeweiligen Jahres fällig.
- Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag mindestens für das vorausgegangene Jahr gezahlt worden ist. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf bestehende Rückstände verrechnet.
- Das Stimmrecht kann vom vollendeten 16. Lebensjahr ab ausgeübt werden.
- Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss dem Vereinsvorstand spätestens zum 31.10. des Jahres schriftlich zugegangen sein, in welchem zum 31.12. der erklärte Austritt wirksam werden soll.
 - Ein Mitglied, das zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge nicht gezahlt hat, hat die Mitgliedschaft verloren. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.
- Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG schädigenden Verhaltens kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Verweis,
 - Aberkennung des passiven Wahlrechtes für höchstens 6 Jahre,
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - Ausschluss.Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 4 (Jugend)

- Im Verein ist die DLRG – Jugend die Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.
- Die Bildung von Jugendgruppen und die damit verbundene jugendpflegerischen Arbeiten sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Vereins.
- Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Jugendtag beschlossen wird. Die Jugendordnung muss mit der Bezirks- und der Landesjugendordnung in Einklang stehen. Sie bedarf der Zustimmung des Bezirks- und des Landesjugendausschusses.
- Im Jugendausschuss ist der Vorstand durch zwei seiner Mitglieder vertreten. Im Vorstand wird der Jugendausschuss seinerseits durch zwei beständige Jugendausschussmitglieder vertreten.

I. ORGANE UND GREMIEN

§ 5 (Leitung des Vereins)

- Im Verein wird gebildet
 - die DLRG – Vereinstagung,
 - der DLRG – Vereinsvorstand.Es kann ein Vereinstagungsausschuss gebildet werden.
- Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

§ 6 (Vereinstagung)

- Die Vereinstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Angelegenheiten des Vereins, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für

- Wahlen
 - der Mitglieder des Vorstandes,
 - der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes – soweit erforderlich -
 - der Mitglieder des Ehrenrates und deren Stellvertreter,
 - die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirkstagung,
 - von zwei Revisoren und zwei stellvertretenden Revisoren,
 - Bestätigung der Wahlen zum Jugendausschuss des Vereins,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge unter Beachtung der von der Landesverbandstagung beschlossenen Beiträge,
 - Festlegung eventueller, zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge. Antragsberechtigt sind:
 - stimmberechtigte Mitglieder,
 - Vereinsvorstand,
 - Jugendausschuss des Vereins.
- Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Vereins oder ein anderes Vorstandsmitglied.
 - Die Tagung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.
 - Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann vom vollendeten 16. Lebensjahr an ausgeübt werden.
 - Die Tagung tritt jährlich einmal zusammen, ferner als außerordentliche Tagung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.
 - Sollen Neuwahlen auf einer außerordentlichen Tagung des Vereins stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, muss dies von mindestens 15 % der Mitglieder verlangt werden.
 - Zur Tagung muss der/die Vorsitzende des Vereins mindestens einen Monat vorher schriftlich die Mitglieder und die Revisoren einladen.
 - Anträge zur Tagung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingegangen sein.
 - Über die Beschlüsse der Vereinstagung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Tagungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

§ 7 (Vorstand des Vereins)

- Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Landesverbands- und Bezirksorgane. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Vereinstagung.
- Den Vorstand bilden, unbeschadet der nach der Ehrenordnung der DLRG zusätzlich wählbaren Personen:
 - Der/die Vorsitzende,
 - bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - Geschäftsführer/in,
 - Schatzmeister/in,
 - Ausbildungsleiter/in,
 - Einsatzleiter/in,
 - Arzt/Ärztin,
 - Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit,
 - bis zu zwei Beisitzer/innen,
 - zwei beständige Mitglieder des Jugendausschusses.
- Die Vorstandsmitglieder zu 2. c. h. werden im Verhinderungsfalle durch die gewählten Vertreter vertreten.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Schatzmeister/in. Je zwei von diesen vertreten den Verein gemeinschaftlich, wobei einer der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- Die Mitglieder des Vorstandes Abs. 2. a. bis i. sowie die Stellvertreter für die Ämter 2. b. bis h. werden von der Tagung für einen Zeitraum bis zur nächsten Tagung auf der Neuwahlen ernannt, gewählt. Die Wahlzeit beträgt vier Jahre. Das Amt erlischt jedoch frühestens mit der Wahl des Nachfolgers / der Nachfolgerin.
- Der/die Schatzmeister/in oder dessen/deren Stellvertreter/in dürfen nicht zugleich Leiter/in des Vereins oder Stellvertreter/in sein.
- Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
- Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der Entlastung des Vorstandes oder durch Beschluss des Vorstandes.

§ 8 (Vereinstagungen)

- Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
- Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat ein/e Stellvertreter/in.
- Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenordnung der DLRG.
- Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist die Anrufung des Ehrenrates des Bezirks zulässig, außer wenn lediglich auf Verweis erkannt wird.
- Soweit ein Vereinstagungsmitglied nicht gebildet wurde, wird die Aufgabe vom Ehrenrat der übergeordneten Gliederung wahrgenommen.

II. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 9 (Verhältnisse zu übergeordneten Gliederungen)

- Die Satzung des Vereins muss mit der Satzung des Bezirkes und des Landesverbandes in Einklang stehen. Die Satzung des Vereins einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirks- und des Landesverbandsvorstandes.
- Die Satzungen der übergeordneten Gliederungen werden anerkannt und berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Kontrollrechte, die dem Bezirksvorstand und dem Landesverbandsvorstand nach deren Satzung eingeräumt werden.
- Der Verein ist verpflichtet, die Beitragsanteile an die nächst höheren Gliederungen abzuführen, die den übergeordneten Gliederungen nach deren Beschlüssen zustehen.
- Grenze und Namen des Vereins stimmen grundsätzlich mit Verwaltungsgrenzen der Gemeinden überein. Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Bezirkes und des Landesverbandes möglich.
- Der Verein kann zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wachdienste und Katastrophenschutz einrichten; die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden.

§ 10 (Ordnungsbestimmungen)

- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Zwecke des Vereins (§ 2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur soweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit des Vereins (§ 2 Abs. 1) vereinbar sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke (§ 2 Abs. 2) verwendet werden.
- Einladungen zu Vorstandssitzungen müssen schriftlich erfolgen. Die Einladung zur Vereinstagung erfolgt schriftlich. Anträge sind schriftlich einzureichen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
 - Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist kundgetan, zu welchem Zeitraum solche Anträge nach Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingesehen oder von dort abgefordert werden können.

- Zur Beschlussfähigkeit von Organen und Gremien ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich; dies gilt nicht für die Vereinstagung.
 - Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von 2 Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist; zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Beibehaltung der Tagesordnung eingeladen werden.
- Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mehrheitlich widersprochen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- Sonstige Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- Abstimmungen führt grundsätzlich der/die Leiter/in der Zusammenkunft durch.
 - Für Wahlen wird stets ein Wahlausschuss gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter/in der übergeordneten Gliederung geleitet werden.
- Über den Inhalt jeder Sitzung eines Organs wird eine Niederschrift gefertigt, von Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in unterzeichnet und – mit Ausnahme der Vereinstagung – den Mitgliedern des Organs binnen zwei Monaten zur Kenntnis gebracht.
- Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen des Landesverbandes oder seiner Gliederungen wahrnehmen.

§ 11 (Ordnungen der DLRG)

- Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt.
- Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
- Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden; Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. Bezirke können Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes verleihen. Ehrenmitglieder können Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandes verleihen.

§ 12 (Veröffentlichungsorgan)

Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 (Satzungsänderungen)

- Satzungsänderungen können nur von der Vereinstagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; er bedarf der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes des Landesverbandes Nordrhein.
- Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden. Die Antragsfrist beträgt drei Monate.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt, dem Bezirk, vom Landesverband oder vom Präsidium der DLRG für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Die Mitglieder des Vereins sind über diese vorgenommenen Änderungen unverzüglich zu informieren.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Tagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen an die übergeordnete Gliederung der DLRG, ersatzweise an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 (Inkrafttreten der Satzung)

Diese Satzung ist am XXX der Tagung in Monheim am Rhein beschlossen worden.

Die Genehmigung des Bezirkes erfolgte am XXX, die des Landesverbandes am XXX.

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langenfeld erfolgte am XXX unter der Registernummer XXX.

Änderungen: Mai 2009

- Anpassung an neue Rechtschreibung
- § 6 Abs. 5: Austausch der Worte „Mitgliederversammlung“ gegen „Vereinstagung“ und „Versammlungsleiter/in“ gegen „Tagungsleiter/in“ (ohne Auswirkung auf die Rechtswirksamkeit)